

Antrag

A1 Termin BDKJ-Hauptversammlung 2029

Antragssteller*innen: Lena Bloemacher

Antragstext

- 1 Die BDKJ-Hauptversammlung im Jahr 2029 findet von Donnerstag, 03. Mai 2029 bis
- 2 Sonntag, 06. Mai 2029 statt.
- 3 Tagungsort soll die Jugendbildungsstätte Haus Altenberg in Odenthal-Altenberg
- 4 sein.

Begründung

Der traditionelle Termin der Hauptversammlung am ersten Wochenende im Mai wird beantragt.

In 2029 sind bisher keine Großveranstaltungen geplant, die den Termin verhindern könnten. Auch die Feiertage liegen entsprechend günstig.

Antrag

A2 Weiterarbeit des Innovationsausschuss

Antragssteller*innen: Innovationsausschuss (Innovationsausschuss)

Antragstext

Der Innovationsausschuss wird bis zum Jahr 2030 weitergeführt. Er besteht aus 8 Personen, die für je zwei Jahre vom Hauptausschuss gewählt werden.

Folgende Fragen sollen bearbeitet werden:

- Wie kann Onboarding und Zusammenarbeit in Ausschüssen und Gremien verbessert werden?
- Wie können junge Menschen für die Aufgaben im BDKJ befähigt werden?
- Wie kann Zusammenarbeit und Wissenstransfer im BDKJ selbst gut funktionieren (Kommunikation, Datencloud, Wissens- und Themenmanagement, FAQ-Beschlüsse, BDKJ-App, etc.)
- Wie können Beschlüsse aufbereitet werden?
- Wie können Wissenschaftliche Arbeiten über die Strukturen des BDKJs gesammelt, ausgewertet und für den BDKJ genutzt werden?
- Wie kann ein gutes Wissensmanagement aussehen?
- Wie können unsere Versammlungen zukunftsfähiger, niedrighschwelliger und partizipativer werden?

Die Fragestellungen werden jedes Jahr im ersten Hauptausschuss nach der Hauptversammlung reflektiert, nachgeschärft und aktualisiert.

Begründung

In den letzten zwei Jahren war die Arbeit des Innovationsausschuss davon geprägt, sich einen Überblick über die großen Themenpakete zu schaffen, Aus der Arbeit haben sich in der Analyse bestehender Strukturen und vielen Interviews einige konkrete Fragestellungen entwickelt. Neben Anträgen an HA und HV und Empfehlungen an den Bundesvorstand, sind die obigen Fragestellungen zur weiterarbeit entstanden.

Gerne würden wir diese auch durch die HV noch priorisieren lassen.

Verfahren zum Antrag:

1. Während der Hauptversammlung - vor der eigentlichen Antragsdebatte - erfolgt eine Abstimmung, welche der Themen angegangen werden soll.

2. Das Abstimmungsergebnis zu jedem Thema wird auch die Priorisierung für die Antragsberatung darstellen.

Kurzerklärung zu den Themen, sodass für die Abstimmung auch transparent wird, was hinter den Themen steckt:

- **Wie kann Onboarding und Zusammenarbeit in Ausschüssen und Gremien verbessert werden?**

Entwicklung von Rastern und standardisierten Abläufen, um den Einstieg Neugewählter zu erleichtern (auch mit Auftrag, Arbeitsweise, Aufgabenverteilung, Regelungen für Ausschüsse - Finanzen, etc.)

- **Wie können junge Menschen für die Aufgaben im BDKJ befähigt werden?**

Wer ist für die Befähigung zuständig, welche Fortbildungsmöglichkeiten kann es geben, sodass das entsprechende Amt gut ausgeführt werden kann (z.B. Organisation und Abläufe, Work-Ehrenamts-live-Balance, Lobbyarbeit, Debattenkultur, Struktur Jugend(verbands)arbeit, etc.)

- **Wie kann Zusammenarbeit und Wissenstransfer im BDKJ selbst gut funktionieren (Kommunikation, Datencloud, Wissens- und Themenmanagement, FAQ-Beschlüsse, BDKJ-App, etc.)**

Welche (Kommunikations)Tools werden (vereinheitlicht) genutzt, z.B. dass man nicht für unterschiedliche Ausschüsse diverse Messengerdienste braucht? Zugang/ Art und Weise zur Datenablage (Beschlüsse, Protokolle, Dezentral-Zusammenarbeit in Gremien, etc.)

Wie kann Wissen und Erfahrung weitergegeben werden? Wer ist für was zuständig?

FAQ-Beschlüsse: Sortiert, verständlich, aktuell (auch mit Entwicklungen in Themen - z. B. auch für eine gemeinsame Lobbyarbeit)

z. B. auch die Überlegung einer BDKJ App, um alles auf einen Blick einsehen und sich vernetzen zu können.

- **Wie können Beschlüsse aufbereitet werden?**

Wie können Beschlüsse und Antragstexte entwickelt werden, die z.B. verständlicher und/ oder kompakter sind, für Lobbygespräche, Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit direkt genutzt werden können?

- **Wie können wissenschaftliche Arbeiten über die Strukturen des BDKJs gesammelt, ausgewertet und für den BDKJ genutzt werden?**

In der Jugendverbandswelt schreiben Engagierte Bachelor-/ Masterarbeiten und Promotionen. Aus diesen Arbeiten könnten bestimmte Inhalte und Erkenntnisse für den BDKJ genutzt werden. Leider gibt es dafür aber bisher keine Struktur bzw. wird dieses Feld noch nicht bedient. Dies könnte angegangen werden.

- **Wie kann ein gutes Wissensmanagement aussehen?**

Jugendarbeit verändert sich und Engagierte wechseln immer wieder. Hier die Fragestellung, wie Wissen gut/

sinnvoll weitergeben werden kann. Mit der Offenheit, sich auch weiterentwickeln zu können und dennoch auf Erfahrungen und Wissen aufzubauen.

- **Wie können unsere Versammlungen zukunftsfähiger, niedrigschwelliger und partizipativer werden?**

In den Umfragen für die Bukos kam heraus, dass auf Versammlungabläufe, Strukturen, Methodiken geblickt und diese weiterentwickelt werden könnten. Methodensammlung, Ideen, Möglichkeiten könnten eruiert und ausgebaut werden.

Antrag

A3 Verstetigung des Digitalpolitischen Ausschusses

Antragssteller*innen: DiPA (dort beschlossen am: 11.03.2026)

Antragstext

Der Digitalpolitische Ausschuss (DiPA) wird über die Hauptversammlung 2026 hinaus verlängert und dauerhaft eingerichtet.

Es gelten die Bestimmungen von §16 der Geschäftsordnung, insbesondere mit Blick auf die Anzahl der zu wählenden Personen (7) und die Dauer der Amtszeiten (2 Jahre).

Die regulären Amtszeiten der bislang gewählten Mitglieder werden weitergeführt, sofern diese bereit sind, ihr Amt weiterzuführen. Auch die Co-Vorsitzenden des Digitalpolitischen Ausschusses bleiben bis zur regulären Neuwahl im Amt.

Der Digitalpolitische Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung der Organe des BDKJ-Bundesverbands in digitalpolitischen Fragen sowie im Hinblick auf innerverbandliche Digitalisierungsprozesse,
- Lobbyarbeit für den BDKJ-Bundesverband im Themenfeld Digitalpolitik,
- Vernetzung von digitalpolitischen Akteur*innen innerhalb des BDKJ sowie Pflege eines Netzwerks mit anderen (jugend-)politischen Akteur*innen und
- Bündelung von Wissen und Wissenstransfer nach innen und außen

Die Grundlage der Arbeit bilden die Beschluss der Hauptversammlung 2018 „Teilhabe, Lebenswelt und Digitale Mündigkeit – unsere digitalpolitischen Grundhaltungen“ (3.80) mit dem dazugehörigen Umsetzungspapier „Digitale Perspektiven für den BDKJ-Bundesverband“ sowie der Beschluss des Hauptausschusses „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen“ (3.97) vom Februar 2024.

Auf dieser Grundlage wird der Digitalpolitische Ausschuss bis zur Hauptversammlung 2027 insbesondere beauftragt, eine Vision zu entwickeln, wie kindgerechte digitale Räume und vor allem soziale Medien aussehen können. Außerdem begleitet er die Umsetzung des Beschlusses „Digitale Teilhabegerechtigkeit in den Strukturen des BDKJ“ des Hauptausschusses im Februar 2026.

Begründung

Der Digitalpolitische Ausschuss wurde zur Hauptversammlung 2022 für eine Dauer von vier Jahren eingerichtet, um die digitalpolitische Arbeit des Bundesverbandes zu stärken und digitale Themen strategisch zu begleiten. In dieser Zeit konnte der Ausschuss ein eigenständiges Profil entwickeln und sich insbesondere mit Fragen der digitalen Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen auseinandersetzen.

Ein wichtiger Meilenstein dieser Arbeit war der Beschluss des Antrags „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen“ im Hauptausschuss 2024. Im Februar 2026 wurde ein weiterer Antrag zur digitalen Teilhabe im BDKJ-Hauptausschuss beschlossen, der konkrete Umsetzungen für digitale Teilhabegerechtigkeit im Bundesverband vorsieht. Damit hat der Ausschuss maßgeblich dazu beigetragen, digitale Themen stärker in der politischen Arbeit des Bundesverbandes zu verankern und konkrete Positionierungen zu entwickeln.

Zudem haben wir 2025 einen Antrag in die DBJR-Vollversammlung eingebracht und damit eine digitalpolitische Leerstelle in der dortigen Beschlusslage schließen können. Gleichzeitig zeigt sich darin auch unser besonderes Profil: Ein digitalpolitisches Gremium innerhalb der Jugendverbandslandschaft stellt derzeit ein Alleinstellungsmerkmal dar und unterstreicht unsere spezifische Expertise und Rolle in diesem Themenfeld.

Darüber hinaus ist es dem Digitalpolitischen Ausschuss gelungen, den BDKJ zunehmend als Akteur in der digitalpolitischen Landschaft sichtbar zu machen. Durch den Aufbau und die Pflege eines Netzwerks mit verschiedenen Akteur*innen aus Politik, Zivilgesellschaft und Digitalpolitik konnte der Verband als Gesprächspartner für Fragen digitaler Jugendpolitik etabliert werden. So waren wir in den letzten Jahren u. a. neben Brand New Bundestag als Inputgeber*innen bei einer Veranstaltung des Civic Data Lab, haben den BDKJ in verschiedenen Formaten der Mercator Stiftung vertreten, haben Kontakte auf der re:publica geknüpft und waren an Gesprächsrunden der Konrad-Adenauer-Stiftung zur Altersbegrenzung von Social-Media beteiligt.

Neben der politischen Positionierungsarbeit engagiert sich der Ausschuss auch in der praktischen Gestaltung digitaler Themen im Verband. So wurden beispielsweise Aktionen und Impulse zur digitalen Reflexion im Verbandskontext entwickelt, zuletzt eine Social-Media-Aktion während der Fastenzeit. Gleichzeitig wird der Ausschuss zunehmend aus den Reihen der Verbände als Ansprechpartner für digitalpolitische Expertise angefragt.

Ein konkretes Ergebnis dieser Arbeit ist die Entwicklung eines Digttoolisierungsboards, das Verbänden helfen soll, geeignete Softwarelösungen für unterschiedliche Aufgaben besser einschätzen zu können. Dabei werden verschiedene Tools gesammelt, bewertet und Empfehlungen ausgesprochen, um die digitale Arbeit in den Verbänden zu unterstützen.

Darüber hinaus reagiert der Digitalpolitische Ausschuss auch auf aktuelle digitalpolitische Entwicklungen. So wurden beispielsweise Stellungnahmen zum Ausschluss junger Menschen aus sozialen Medien sowie zum Umgang mit personalisierter Werbung auf Plattformen wie Instagram und Facebook erarbeitet. Damit trägt der Ausschuss dazu bei, die Perspektiven junger Menschen in aktuelle digitalpolitische Debatten einzubringen.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass digitale Fragen sowohl für die politische Interessenvertretung als auch für die praktische Arbeit der Verbände zunehmend an Bedeutung gewinnen. Gleichzeitig entwickeln

sich digitale Technologien und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen kontinuierlich weiter. Um diese Entwicklungen weiterhin kritisch zu begleiten, jugendpolitische Perspektiven einzubringen und den Verband bei digitalen Fragestellungen zu unterstützen, ist eine Fortführung des Digitalpolitischen Ausschusses notwendig.

Antrag

A4 Forderung von Maßnahmen zur Gestaltung sicherer sozialer Netzwerke für junge Menschen

Antragssteller*innen: DiPA (dort beschlossen am: 11.03.2026)

Antragstext

Der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Sozialen Medien wird, spätestens seit der Entscheidung der australischen Regierung, eine Altersgrenze für Soziale Medien einzuführen, zunehmend kontrovers diskutiert. So fordert die SPD Fraktion im Bundestag in einem Impulspapier ein vollständiges Verbot von Sozialen Medien für Kinder bis 14 Jahre und eine Jugendversion der Plattformen Sozialer Medien für Jugendliche bis 16 Jahre.¹ Auch die CDU hat durch einen Beschluss auf ihrem Parteitag im Februar 2026 ein Mindestalter von 14 Jahren für den Zugang zu Sozialen Medien gefordert². Ein pauschaler Ausschluss von minderjährigen Personen oder auch ein altersabhängiger Zugang zu Plattformen Sozialer Medien wird dabei häufig damit begründet, Kinder und Jugendliche vor suchtverstärkenden Algorithmen und digitaler Gewalt zu schützen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in digitalen Räumen ist dabei ein zentrales und berechtigtes Anliegen. Politik und Gesellschaft stehen in der Verantwortung, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um junge Menschen zu schützen und sichere digitale Umgebungen zu schaffen.

Gleichzeitig ist bei allen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, dass pauschale Ausschlüsse auch neue Probleme schaffen können. Wenn Schutz vor allem über Verbote organisiert wird, besteht die Gefahr, dass die Rechte, Bedürfnisse und Lebensrealitäten junger Menschen nicht ausreichend berücksichtigt und ihre Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt werden.

Dabei ist einerseits die Wirksamkeit von Verboten von Sozialen Medien empirisch nicht belegt³ und andererseits stehen diese Forderungen häufig im Gegensatz zu den Wünschen, Rechten und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.

Digitale und analoge Räume sind längst nicht mehr voneinander trennbar. In digitalen Räumen findet soziales Miteinander, politische Auseinandersetzung und jugendverbandliche Arbeit genauso statt wie in Jugendheimen und in unseren Gruppenräumen. Eine Einschränkung des Zugangs zu digitalem Raum widerspricht daher unserer Auffassung von Partizipation und Eigenständigkeit unserer Mitglieder und wirkt sich auch auf unsere Jugendverbandsarbeit aus.

Aufbauend auf den Beschlüssen „Teilhabe, Lebenswelt und Digitale Mündigkeit – unsere digitalpolitischen Grundhaltungen“ (2018) und „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen“ (2024) spricht sich der BDKJ gegen ein

Verbot Sozialer Medien für Kinder und Jugendliche aus.

Kinder haben ein Recht auf Teilhabe

In der gesellschaftlichen Debatte kommt zu kurz, dass Kinder neben dem Recht auf Schutz auch ein Recht auf Teilhabe haben. Dass dieses Recht auf Teilhabe auch im digitalen Raum gilt, haben die Vereinten Nationen im Rahmen der Allgemeinen Bemerkung 25 zur UN-Kinderrechtskonvention klargestellt.⁴ Insbesondere haben Kinder ein Recht auf Informationszugang und freie Meinungsäußerung: Sie dürfen sich in digitalen Räumen informieren, ihre Meinung kundtun und sich beteiligen. Diese Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist. Insbesondere dürfen Kinder nur ausgeschlossen werden, wenn nicht andere Mittel zur Verfügung stehen, um Kinder zu schützen. Ein pauschales Verbot Sozialer Medien berücksichtigt dieses Recht nicht hinreichend und ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig.

Zudem stellt die Allgemeine Bemerkung auch klar, dass Kinder bei Gesetzesvorhaben, die sie betreffen, gehört und beteiligt werden müssen. Wir fordern daher, dass junge Menschen in der aktuellen Debatte aktiv beteiligt werden.

Teilhabegerechtigkeit für alle jungen Menschen

Bereits im Beschluss „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen“ hat sich der BDKJ klar positioniert: Digitale Räume sind Teil der Lebenswelt junger Menschen. Gesellschaftliche und politische Debatten finden oft in digitalen Räumen und insbesondere sozialen Medien statt. Auch vernetzen sich Kinder und Jugendliche in digitalen Räumen mit Freund*innen und tauschen sich mit ihnen aus. Ein pauschales Verbot der Nutzung von Sozialen Medien schließt Kinder und Jugendliche von diesen Räumen aus. Sie werden von Debatten ausgeschlossen, eine gesellschaftliche oder politische Beteiligung fällt dadurch noch schwerer. Wir setzen uns dafür ein, dass alle jungen Menschen an digitalen Räumen teilhaben können.

Dabei müssen auch bestehende Ungleichheiten berücksichtigt werden: Digitale Räume eröffnen insbesondere jungen Menschen, die im analogen Raum mit Diskriminierung oder eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten konfrontiert sind - etwa aufgrund von Geschlecht, sozialer Herkunft, Behinderung, rassistischen Zuschreibungen oder sexueller Orientierung - wichtige Möglichkeiten zur Vernetzung, Selbstorganisation und politischen Artikulation. Gerade für marginalisierte junge Menschen können digitale Räume daher wichtige Orte sein, um Erfahrungen zu teilen, Unterstützung zu finden und gesellschaftliche Sichtbarkeit zu erlangen.

Kinder und Jugendliche von Sozialen Medien auszuschließen, statt Plattformbetreiber konsequent zur Gestaltung sicherer kinder- und jugendgerechter digitaler Räume zu verpflichten, greift aus unserer Sicht zu kurz.

(Un-)Wirksamkeit von Verboten

Grundsätzlich ist die wissenschaftliche Studienlage zum kausalen Zusammenhang von längerer Nutzung von Sozialen Medien und psychischer Gesundheit unklar.⁵ Auch zu den bisherigen Verboten Sozialer Medien in anderen Ländern gibt es aktuell noch keine Untersuchungen.⁶

Die Erfahrung aus dem Verbot Sozialer Medien in Australien deuten jedoch darauf hin: Ein solches Verbot führt vor allem dazu, dass junge Menschen die Verbote umgehen oder auf andere Plattformen ausweichen. Das birgt insbesondere das Risiko, dass Kinder und Jugendliche dann Plattformen nutzen, ohne dass dort Maßnahmen zu ihrem Schutz betrieben werden.

Zudem erlernen junge Menschen Medienkompetenz erst im tatsächlichen Kontakt mit Sozialen Medien. Ein Verbot bis zu einer festgelegten Altersschwelle verschiebt das Problem lediglich, ohne junge Menschen tatsächlich beim Aufbau von Medienkompetenz zu unterstützen.

Nicht nur Kinder müssen geschützt werden

Die Folgen von suchtfördernden Designs, Hass im Netz und weiteren für Kinder und Jugendliche schädlichen Inhalten, betreffen auch erwachsene Menschen. Mehr als jede vierte erwachsene Person zeigt nach einer Studie aus dem letzten Jahr suchartige Symptome in Bezug auf die Nutzung von Sozialen Medien⁷, vor allem FINTA* ziehen sich wegen Hass aus digitalen Räumen zurück.⁸ Dies zeigt: Der Fokus auf das Verbot Sozialer Medien für Kinder greift zu kurz. Vielmehr müssen die tatsächlichen Ursachen von Mediensucht und Hass im Netz in den Blick genommen und dadurch auch ältere Jugendliche, junge Erwachsene und ältere Generationen wirksam vor deren Folgen geschützt werden.

Alternativen zu einem Verbot Sozialer Medien für junge Menschen

Plattformregulierung

Die bestehenden Regelungen aus dem Gesetz über digitale Dienste⁹ ("Digital Services Act"), Gesetz über digitale Märkte¹⁰ ("Digital Markets Act"), sowie dem Digitale-Dienste-Gesetz¹¹ müssen konsequent umgesetzt, wirksam kontrolliert und insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse junger Menschen weiterentwickelt werden.

Plattformbetreiber müssen Soziale Medien bereitstellen, in denen altersgerechte Inhalte für alle Altersgruppen verfügbar sind. Melde- und Beschwerdewege müssen einfach, verständlich und transparent für alle Nutzenden sein. Der Schutz persönlicher Daten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein und gesammelte Daten dürfen nicht für ein Profitinteresse (z. B. durch Werbung) weiterverwendet werden.

Dabei müssen Plattformen Verantwortung dafür übernehmen, diskriminierende Inhalte, digitale Gewalt und gezielte Belästigung insbesondere marginalisierter Gruppen wirksam zu bekämpfen. Gleichzeitig braucht es klare gesetzliche Vorgaben sowie wirksame Aufsichts- und Durchsetzungsstrukturen, damit bestehende Regeln auch konsequent umgesetzt werden.

Dark Patterns, Feed Algorithmen

Soziale Medien sind durch die Gestaltung ihrer Angebote darauf angelegt, dass möglichst viel Zeit dort verbracht wird. Manipulative Feed Algorithmen, die polarisierende Inhalte bevorzugen und Daten über die Interaktionen mit den Inhalten (durch Likes, Kommentare oder Betrachtungsdauer) sammeln sind insbesondere für junge Menschen, nicht alleinig aus einer Sicht des Datenschutzes oder des Jugendschutzes problematisch. Zugleich können algorithmische Empfehlungssysteme bestehende gesellschaftliche Diskriminierungen verstärken, indem sie problematische Inhalte über bestimmte Gruppen stärker verbreiten oder diskriminierende Inhalte verstärken.

Auch der Digital Services Act verbietet den Einsatz von Dark Patterns in der Gestaltung digitaler Angebote. Dies betrifft auch insbesondere Soziale Medien, in denen es erschwert wird, problematische Inhalte zu melden, versteckte Werbung angezeigt wird oder der Sammlung und Nutzung von Benutzer*inneninformationen zu widersprechen.¹²

Soziale Medien, die gerecht für junge Menschen gestaltet sind müssen diese Punkte konsequent umsetzen und auf den Einsatz von manipulativen Feed-Algorithmen sowie weiterer Dark Patterns verzichten. Eine Kontrolle kann dabei nur sinnhaft durch eine unabhängige Instanz erfolgen, die dafür einen vollen Zugriff auf den verwendeten Quellcode und die Datenmodelle genutzter Feed-Algorithmen hat.

Zudem sollen Nutzer*innen durch Einstellungen mehr Kontrolle über die ihnen angezeigten Vorschläge erhalten. Insbesondere sollen bestimmte Formate (Youtube-Shorts, Instagram-Reels, ...) dauerhaft ausgeblendet werden können. Diese Einstellungen sollen standardmäßig möglichst nutzer*innenfreundlich gestaltet sein.

Medienbildung

Sowohl schulische als auch außerschulische Bildung muss darauf ausgerichtet werden, junge Menschen zu einem sicheren Umgang mit sozialen Netzwerken zu befähigen. Ein Verbot Sozialer Medien für junge Leute verhindert aktiv, dass diese Kompetenzen erlernt werden können. Damit dies umgesetzt werden kann braucht es eine stärkere strukturelle und finanzielle Förderung von außerschulischen und (jugend)-verbandlichen Bildungsmaßnahmen zur Vermittlung von Medienkompetenz, insbesondere in Bezug auf Soziale Medien.¹³

Freie Soziale Medien

Freie Soziale Medien sind ein Teilbereich freier Software¹⁴. Sie beruhen auf

frei zugänglichem und veränderbarem Quellcode und sind häufig dezentral organisiert.

Mit freien Plattformen werden digitale Räume geschaffen, die nicht primär dem Profitinteresse einzelner Unternehmen unterliegen. Dadurch können Beteiligung, Transparenz und gemeinwohlorientierte Gestaltung stärker in den Mittelpunkt gestellt werden, während gezielte Werbung an junge Menschen in diesen Räumen keinen Platz findet.

Durch den Einsatz freier Sozialer Medien wird die Anpassbarkeit an unterschiedliche Bedürfnisse der Nutzenden gefördert und damit auch digitale Teilhabe und Inklusion unterstützt. In den Netzwerken verwendete Algorithmen sind öffentlich einsehbar. Diese Transparenz ermöglicht eine unabhängige Überprüfung der Systeme und kann dazu beitragen sicherzustellen, dass keine manipulativen oder suchtfördernden Feed-Algorithmen eingesetzt werden und junge Menschen so besser geschützt sind.

Sichere Teilhabe statt Ausschluss

Mit unserem Beschluss zur Digitalen Teilhabegerechtigkeit¹⁶ haben wir festgehalten: Digitale Teilhabe ist ein Grundrecht junger Menschen. Digitale Teilhabe muss ermöglicht werden.

Deshalb stellen wir uns gegen ein pauschales Verbot Sozialer Medien, das Kinder und Jugendliche von zentralen digitalen Räumen ausschließt. Stattdessen muss ihre Sicherheit gemeinsam mit ihrem Recht auf Teilhabe in den Fokus genommen werden.

Wir fordern daher:

- Eine aktive Beteiligung von jungen Menschen an der politischen Debatte und an Gesetzgebungsverfahren zu digitalen Räumen
- Eine aktive und konsequente Umsetzung und wirksame Kontrolle der Gesetze zur Plattformregulierung (insbesondere Digital Services Act und Digital Markets Act)
- Ein Verbot von suchtfördernden Designs und manipulativer Dark Patterns in Sozialen Medien
Eine langfristige strukturelle und finanzielle Förderung schulischer und außerschulischer Medienbildung zur Stärkung digitaler Kompetenzen junger Menschen
- Die öffentliche Förderung gemeinwohlorientierter, freier und dezentraler Netzwerke als Alternative zu profitorientierten Plattformen

¹⁶ SPD-Bundestagsfraktion. 2026. „Social Media sicherer machen“. Februar 16. <https://www.spdfraktion.de/themen/social-media-sicherer>.

2 tagesschau.de. o. J. „CDU-Beschlüsse zu Social-Media-Verbot, Teilzeit und Elterngeld“. Zugegriffen 1. März 2026.

<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/cdu-parteitag-284.html>.

<https://aktuelles.uni-frankfurt.de/gesellschaft/einschaetzungen-zur-social-media-regelung-in-australien/>

4 Die Konvention ist seit dem Beitritt Deutschlands zur Konvention im Jahr 1992 auch direkt in Deutschland gültig.

5 Siehe z.B.

- Department for Science, Innovation and Technology. 2025. „Feasibility Study of Methods and Data to Understand the Impact of Smartphones and Social Media on Children and Young People“. University of Cambridge.

<https://www.gov.uk/government/publications/understand-the-impact-of-smartphones-and-social-media-on-children-and-young-people>.

- Interview mit Stephan Dreyer, Medienrechtler am Leibniz Institut für Medienforschung <https://netzpolitik.org/2026/australisches-modell-ein-social-media-verbot-macht-den-jugendschutz-schlechter/>

6 Mit ersten Ergebnissen entsprechender Studien ist erst im Laufe von 2027 zu rechnen, siehe z.B. <https://www.cam.ac.uk/stories/irl-trial-social-media-study-launch>

<https://news.rub.de/presseinformationen/wissenschaft/2025-11-21-soziale-medien-fast-die-haelfte-der-jungen-deutschen-zeigt-suchtsymptome>

8 Siehe Beschluss “Frauen*hass im Netz ist real – Gewalt gegen Frauen* endlich beenden”

https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/4/4_43_Beschluss_Frauen_hass_im_Netz_ist_real.pdf

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/digital-services-act>

https://digital-markets-act.ec.europa.eu/index_en

<https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html>

https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-05/edpb_03-2022_guidelines_on_deceptive_design_patterns_in_social_media_platform_interfaces_v2_de.pdf

13

https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.97_Digitale_Teilhabegerechtigkeit_fuer_jugen_Menschen.pdf

<https://www.gnu.org/philosophy/free-sw.de.html>

Begründung

Seitdem in Australien im letzten Jahr ein Verbot Sozialer Medien für Kinder und Jugendliche beschlossen wurde und in Kraft getreten ist, wird auch hier in Deutschland immer wieder die Idee eines solchen Verbots aufgebracht. Spätestens seit einigen Monaten wird dieses Verbot auch breit in der Öffentlichkeit debattiert, zumeist allerdings leider ohne eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Neben der Perspektive von jungen Menschen kommt aus unserer Sicht in der Debatte auch das Recht auf Teilhabe in digitalen Räumen, das junge Menschen besitzen, regelmäßig zu kurz.

Aufbauend auf unserer bestehenden Beschlusslage wollen wir uns daher mit diesem Antrag klar gegen ein Verbot Sozialer Medien positionieren. Zusätzlich wollen wir verschiedene alternative Handlungsoptionen aufzeigen, wie junge Menschen (und auch ältere Erwachsene) in digitalen Räumen wirksam geschützt werden können, ohne diese pauschal auszuschließen.

Der Beschluss soll Grundlage der verschiedenen Lobbyaktivitäten des BDKJ im Bereich des Verbots Sozialer Medien werden und unsere Argumentationslinie definieren.

Zudem dient dieser Beschluss als Auftakt für eine geplante Entwicklung einer Vision kindgerechter digitaler Räume, die der DiPA im Rahmen der weiteren Arbeit angehen will, falls der Ausschuss verlängert wird.

Antrag

A5 Erarbeitung und Implementierung eines Institutionellen Schutzkonzepts

Antragssteller*innen: DV Regensburg, DV Limburg, DV Eichstätt, KLJB, Sarah-Sophie Pohl, Johanna Ostermeier (dort beschlossen am: 10.03.2026)

Antragstext

Die BDKJ Hauptversammlung 2026 möge beschließen:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, bis zur Hauptversammlung 2028 ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zum Schutz vor Machtmissbrauch sowie vor sexualisierter und geistiger Gewalt für den BDKJ zu erarbeiten und zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorzulegen. Das Schutzkonzept soll alles umfassen, was Menschen verletzen kann. Es bezieht sich auf alle Aktivitäten und Interaktionen auf Bundesebene. Auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung 2027 wird ein Zwischenstand vorgelegt.

Bei der Erarbeitung des Schutzkonzepts sind geeignete Fachstellen sowie Vertreter*innen der Diözesan- und Jugendverbände zu beteiligen. Dazu wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die beratend zur Seite steht. Sie besteht aus zwei Vertreter*innen der Diözesanverbände, zwei Vertreter*innen der Jugendverbände und zwei Vertreter*innen der Ausschüsse. Die Arbeitsgruppe ist möglichst divers zu besetzen. Auf Fachkompetenz ist zu achten, eine abgeschlossene und aktuell gültige Präventionsschulung ist verpflichtend. Die Arbeitsgruppe wird im Hauptausschuss nach der Hauptversammlung gewählt. Zusätzlich werden Partizipationsmöglichkeiten für alle Akteur*innen im BDKJ geschaffen.

Bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes werden folgende Punkte berücksichtigt:

1. Das Schutzkonzept soll insbesondere enthalten:

- eine Risiko- und Potentialanalyse der bestehenden Strukturen,
- einen verbindlichen Verhaltenskodex,
- besondere Regelungen für Veranstaltungen,
- Regelungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende,
- klare, transparente und niedrighschwellige Melde- und Beschwerdewege (intern und extern),

- Regelungen zur Bestimmung und den Aufgaben von innerverbandlichen Ansprechpersonen,
- Regelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen,
- Regelungen zur regelmäßigen Evaluation und Fortschreibung. Insbesondere nach Veröffentlichung der Aufarbeitungsstudie des BDKJ Bundesverbandes.

Hierfür kann auf das Schutzkonzept der Bundesstelle zurückgegriffen werden. Bestehende Dokumente sollen anhand der Risiko- und Potentialanalyse angepasst werden.

2. Die Meldewege sind so zu gestalten, dass sie:

- unabhängig, vertraulich und bei Bedarf anonym nutzbar sind,
- für alle Zielgruppen (insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) verständlich formuliert sind,
- sowohl digital als auch analog zugänglich sind,
- klar zwischen Beratung, Beschwerde und offizieller Meldung unterscheiden.

Die innerverbandlichen Ansprechpersonen werden gewählt. Es werden externe Ansprechpersonen benannt.

3. Die Informationen zum Schutzkonzept und zu den Meldewegen müssen niedrigschwellig zugänglich sein.

Dazu gehören insbesondere:

- eine barrierearme Unterseite auf der Website, die leicht auffindbar ist,
- die Veröffentlichung in jedem Unterlagenversand,
- Aushänge bzw. Informationsmaterial bei Veranstaltungen,
- regelmäßige Hinweise in Kommunikationskanälen (z.B. Newsletter, Social Media).

Nach Vorliegen der Ergebnisse der Aufarbeitungsstudie des BDKJ wird das bis dahin beschlossene ISK einer erneuten Prüfung unterzogen, evaluiert und auf

Grundlage der daraus resultierenden Handlungsempfehlungen zeitnah angepasst.

Begründung

Der BDKJ versteht sich als demokratischer Jugendverband, als Werkstatt der Demokratie und als sicherer Ort für junge Menschen. Unsere Strukturen leben von Vertrauen, Engagement und Verantwortungsübernahme. Gerade weil wir in hierarchischen und verbandlichen Kontexten arbeiten, entstehen Machtgefälle – zwischen Haupt- und Ehrenamt, zwischen älteren und jüngeren Engagierten, zwischen Leitungsverantwortlichen und Mitgliedern.

Diese Machtgefälle können – auch unbeabsichtigt – zu Grenzverletzungen, geistigem oder strukturellem Machtmissbrauch führen. Zudem tragen wir Verantwortung, sexualisierte Gewalt wirksam zu verhindern und Betroffenen verlässliche, transparente Unterstützung zu ermöglichen.

Im Moment gibt es nur ein Schutzkonzept für die Bundesstelle. Niedrigschwellige Meldewege sind gerade nicht auffindbar und nur Ansprechpersonen aus der Bundesstelle benannt. Deshalb sehen wir es als zwingend notwendig, ein Schutzkonzept partizipativ zu erstellen, um den BDKJ zu einem sichereren Raum zu machen.

Antrag

A6 Selbstverständnis der BDKJ-Bundesebene als subsidiärer Service- und Unterstützungsakteur schärfen

Antragssteller*innen: BDKJ DV Aachen, BDKJ DV Essen, BDKJ DV Köln, BDKJ DV Münster (dort beschlossen am: 11.03.2026)

Antragstext

1 Die Hauptversammlung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
2 beauftragt den Bundesvorstand,

3 1. zu prüfen und abzufragen, in welchen Bereichen der Bundesverband verstärkt
4 Service-, Unterstützungs- oder Koordinationsleistungen für
5 Diözesanverbände und Jugendverbände bereitstellen oder initiieren kann,
6 insbesondere dort, wo durch gemeinsame Lösungen Synergien entstehen
7 können,

8 2. dabei sowohl organisatorische, personelle als auch digitale
9 Dienstleistungen in den Blick zu nehmen (z. B. IT-Services,
10 Datenschutzberatung, digitale Tools, zentrale Beschaffungen oder
11 Plattformlösungen, Übersicht über Fördertöpfe),

12 3. abzufragen welche Serviceleistungen zu welchen Konditionen bei seinen
13 Untergliederungen aktuell extern eingekauft werden, aber auch welche
14 Dienstleistungen von Untergliederungen selbst angeboten und mitbenutzt
15 werden können,

16 4. zu evaluieren, ob und wie entsprechende Leistungen wirtschaftlich
17 tragfähig organisiert werden können – auch kostenpflichtig oder
18 kostendeckend –,

19 5. zu prüfen, inwiefern bestehende Einrichtungen, insbesondere die
20 Bundeszentrale für Katholische Jugendarbeit (Jugendhaus Düsseldorf),
21 hierfür geeignete Strukturen oder Anknüpfungspunkte bieten,

22 6. den Untergliederungen eine gut zugängliche Übersicht der verschiedenen
23 Angebote zur Verfügung zu stellen (z. B. auf der Homepage)

24 7. sowie der nächsten Hauptversammlung über Ergebnisse, Chancen, Grenzen und

25 ggf. Umsetzungsperspektiven zu berichten.

26 Dabei soll ausdrücklich das föderale Selbstverständnis des BDKJ gewahrt bleiben;
27 Ziel ist Unterstützung dort, wo gemeinsame Lösungen sinnvoll und von den
28 Untergliederungen gewünscht sind.

29 Damit einher geht auch der Appell an die Jugend- und Diözesanverbände die
30 geschaffenen Lösungen präferiert zu nutzen. Nur so kann sichergestellt werden,
31 dass diese auch wirtschaftlich tragfähig angeboten werden können.

Begründung

Der BDKJ versteht sich laut Grundsatzprogramm als subsidiär aufgebaute und lernende Organisation. Dieses Selbstverständnis beinhaltet neben der politischen Interessenvertretung nach außen für uns auch die solidarische Unterstützung innerhalb des Verbands.

Angesichts insgesamt knapper werdender finanzieller und personeller Ressourcen stehen viele Diözesanverbände und Jugendverbände vor ähnlichen Herausforderungen, etwa bei digitalen Tools, IT-Infrastruktur, Datenschutzerfordernungen, Verwaltungsprozessen oder Kommunikationsplattformen. Häufig werden hierfür parallel eigene Lösungen entwickelt oder eingekauft. Gemeinsame Ansätze könnten hier Effizienzgewinne ermöglichen und langfristig Ressourcen sparen.

Ein stärkeres Verständnis des Bundesverbands als koordinierender Service- und Unterstützungsakteur kann daher:

- Doppelstrukturen reduzieren,
- fachliche Qualität bündeln,
- Kosten senken bzw. Mittel wirtschaftlicher einsetzen,
- Innovationen schneller im gesamten Verband verfügbar machen,
- sowie den Austausch zwischen den Ebenen fördern.

Dabei geht es ausdrücklich nicht um eine Zentralisierung von Aufgaben oder eine verpflichtende Nutzung zentraler Angebote. Vielmehr soll geprüft werden, wo freiwillige gemeinsame Lösungen sinnvoll sind und echten Mehrwert schaffen.

Beispiele für mögliche Prüfbereiche sind etwa:

- gemeinsame digitale Infrastruktur oder Softwarelösungen (z. B. Veranstaltungs-, Beteiligungs- oder Verwaltungsplattformen, Homepage),
- Beratungs- und Dienstleistungen etwa zu IT-, Rechts- oder Datenschutzfragen,
- gebündelte Beschaffungen oder Rahmenverträge (z.B. DB-Business),
- Unterstützung bei Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeitstools.

Ein solches Vorgehen kann initial zusätzliche Ressourcen auf Bundesebene erfordern, gleichzeitig aber insgesamt zu einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Mittel im gesamten Verband beitragen.

Der Antrag versteht sich daher bewusst als Prüfauftrag zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Selbstverständnisses im Sinne einer solidarischen, subsidiären Verbandsstruktur.

Antrag

A7 Kompetenzerweiterung und Anpassung von Arbeitsweisen von Ausschüssen

Antragssteller*innen: Innovationsausschuss

Antragstext

Der Innovationsausschuss soll sich mit der Ausrichtung und Arbeitsweise von Ausschüssen auseinandersetzen. Dies beinhaltet eine Auseinandersetzung mit folgende Themen und Fragestellungen:

Kompetenzerweiterung und Arbeitsweisen von Ausschüssen

Inhaltlich:

- Soll es eine Unterscheidung zwischen Fach- und Sachausschüssen geben?
- Sollen Ausschüsse zu Themen eigenständig sprechen und vertreten dürfen, wenn es nicht gegen die Beschlüsse und das Grundsatzprogramm des BDKJ spricht?
- Sollen Sprecher*innen eingeführt werden, (oder dürfen alle sich äußern? Oder nur der Vorstand? Braucht es ein einheitliches Modell?) die das Recht haben, sich nach außen hin öffentlich äußern zu dürfen, insbesondere wenn tagespolitische Themen eine schnelle Positionierung erfordern.
- Soll es Sprecher*innen geben, die eigenständig zu Themen sprechen/ vertreten dürfen?

Organisatorisch:

- Sollen die Aufgaben sowie die Rolle von Vorsitzende konkretisiert werden?
- Soll es einem Ausschuss offenstehen, ob es Vorsitzende gibt oder nicht?
- Soll sich damit auseinandergesetzt werden, wie eine funktionierende Arbeitsweise funktionieren kann, wenn es keine*n Vorsitzende*n gibt?
- Soll ein Ausschuss von der Geschäftsordnung zur Arbeitsweise abweichen können, wenn dies von den Ausschussmitgliedern einstimmig beschlossen wird?
- Soll der BDKJ-Bundesvorstand Stimmrecht in Ausschüssen haben?

Neue Arbeitsweisen im BDKJ

Zudem soll der Innovationsausschuss bis 2030 neue Arbeitsformen ausprobieren. Ziel ist es, Ideen zu entwickeln, wie BDKJ-Strukturen offener für Innovation sein können. Erfahrungen und konkrete Vorschläge werden aus den Erfahrungen und Probestadien der BDKJ HV 2030 vorgelegt.

Begründung

Der Innovationsausschuss hat mit mehreren Ausschüssen Interviews geführt. Dabei ging es unter anderem um ihre Arbeitsweisen und um die Frage, welche Kompetenzen sie haben. In diesen Gesprächen wurden verschiedene Themen vereinzelt genannt, die im Antrag aufgegriffen werden.

Mögliche Veränderungen bei Arbeitsweisen und Kompetenzen hätten Auswirkungen auf Satzung und Geschäftsordnung. Deshalb legt der Antrag bewusst Leitfragen vor. Die Hauptversammlung soll damit eine grundsätzliche Orientierung geben, wie sie zu den einzelnen Punkten steht und in welche Richtung es gehen könnte.

Wird der Antrag beschlossen, erhält der Innovationsausschuss einen klaren Auftrag, sich mit den beschlossenen Fragen weitergehend zu befassen – sofern er weiterhin eingesetzt wird. Der Beschluss schafft damit Klarheit über Zielrichtung und Erwartung an die weitere Arbeit.

Darüber hinaus wird der Innovationsausschuss beauftragt, neue bzw. innovativere Arbeitsweisen zu entwickeln und auf Bundesebene zu erproben. Die Erprobungsphase soll bis 2030 laufen, um auch Zeit zu haben, unterschiedliche Modelle praktisch zu testen. Die gewonnenen Erfahrungen sollen bis 2030 ausgewertet und in den BDKJ zurückgespielt werden.

Antrag: Änderung der Satzung des „arbeit für alle e.V.“

Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:

Die Satzung des „arbeit für alle e.V.“ wird gemäß der vorliegenden Synopse geändert.

Bisheriger Satzungstext	Geänderter Satzungstext
§ 3 1. Formen der Mitgliedschaft: a) Projekte und Träger von Koordinationsstellen in der katholischen Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit können Mitglied des Vereins werden. Dazu benötigen sie eine Empfehlung eines Mitglieds- oder Diözesanverbandes des BDKJ. Die Mitglieder beantragen ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und bestätigt ihn schriftlich. b) Bis zu 5 Mitglieder werden von der BDKJ-Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme der Mitgliedschaft erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig. c) Ein Mitglied des BDKJ-Bundesvorstandes ist geborenes Mitglied des Vereins.	§ 3 1. Formen der Mitgliedschaft: a) Projekte und Träger von Koordinationsstellen in der katholischen Jugendberufshilfe und Jugendsozialarbeit können Mitglied des Vereins werden. Dazu benötigen sie eine Empfehlung eines Jugend- oder Diözesanverbandes des BDKJ. Die Mitglieder beantragen ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und bestätigt ihn schriftlich. b) Bis zu 7 Mitglieder werden vom BDKJ für die Dauer von zwei Jahren delegiert, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme der Mitgliedschaft erklärt haben. Wiederwahl—ist zulässig. c) Ein Mitglied des BDKJ-Bundesvorstandes ist geborenes Mitglied des Vereins.
§ 5 <u>Mitgliederversammlung</u> In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: 1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.	§ 5 <u>Mitgliederversammlung</u> In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: 1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes. 5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder nach § 3.1.a 6. Beratung und Beschlussfassung über die Realisierung des Satzungszweckes. 7. Beobachtung der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung und Initiierung von Aktivitäten	4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes. 5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder nach § 3.1.a 6. Beratung und Beschlussfassung über die Realisierung des Satzungszweckes. 7. Beobachtung der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung und Initiierung von Aktivitäten <u>8. Die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren.</u>
§ 7 <u>Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</u> Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden / vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der BDKJ-Hauptversammlung. [...]	§ 7 <u>Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</u> Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden / vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der BDKJ-Hauptversammlung <u>oder des BDKJ-Hauptausschusses.</u> [...]

§ 10 <u>Vorstand</u> Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind gemeinsam oder je für sich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein vertretungsberechtigt. Das Mitglied nach § 3.1.c ist geborenes Mitglied des Vorstandes als Stellvertreter der Vorsitzender/Stellvertretende Vorsitzende. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in zwei getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierbei werden jeweils zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder nach 3.1.a und 3.1.b gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden erfolgt durch den Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.	§ 10 <u>Vorstand</u> Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzer*innen. Die Vorsitzenden und der*die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind gemeinsam oder je für sich gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den Verein vertretungsberechtigt. Das Mitglied nach § 3.1.c ist geborenes Mitglied des Vorstandes als stellvertretende*r Vorsitzende*r. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in zwei getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierbei werden jeweils zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder nach 3.1.a und 3.1.b gewählt. Dabei müssen Personen unterschiedlichen Geschlechts in den Vorstand gewählt werden. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt durch den Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Dabei ist jeweils ein*e Vorsitzende*r aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach 3.1.a und ein*e Vorsitzende*r aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach 3.1.b zu wählen. Die Ämter der beiden Vorsitzenden sind dabei mit Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen.
§ 11 <u>Aufgaben des Vorstandes</u> Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:	§ 11 <u>Aufgaben des Vorstandes</u> Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Wahl des/der ersten Vorsitzenden 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, 3. Einberufung der Mitgliederversammlung, 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 5. Aufstellung eines Haushaltplanes für das Geschäftsjahr, 6. Erstellung eines Jahresberichtes, 7. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern 8. Beobachtung der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung und Initiierung von Aktivitäten 9. Einrichtung von Arbeitsgremien 10. Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Vereins	1. Wahl des/der ersten Vorsitzenden 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, 3. Einberufung der Mitgliederversammlung, 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, 5. Aufstellung eines Haushaltplanes für das Geschäftsjahr, 6. Erstellung eines Jahresberichtes, 7. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern 8. Beobachtung der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung und Initiierung von Aktivitäten 8. Einrichtung von Arbeitsgremien 9. Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Vereins
---	---

Antrag

A9 Änderung der Bundesordnung: „Gemeinsame Bundeskonferenzen“

Antragssteller*innen: Anna Klüsener, Jannis Fughe, Simon Schwarzmüller (Präsidium Buko JV), Ronja Röhr, Pascal Garrecht, Elodie Scholten (Präsidium Buko DV) (dort beschlossen am: 11.03.2026)

Antragstext

Die BDKJ-Bundesordnung wird folgendermaßen angepasst:

§ 13 Bundeskonferenz der Jugendverbände

1. Die Bundeskonferenz der Jugendverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im Bundesgebiet (§ 6 Absatz 1 Satz 1),
2. Beschlussfassung über die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellt werden,
3. Vorschlag der Einzelheiten des Beitragsverfahrens (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 2),
4. Vorschlag von Kandidat*innen aus den Reihen der Bundesleitungen der Jugendverbände für die Wahl zum Hauptausschuss (§ 11 Absatz 2 Satz 2) und
5. Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände zur Hauptversammlung (§ 10 Absatz 3 Satz 4).

Die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Bundesfrauenkonferenz fest (§12 Absatz 2 Satz 5).

2. Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände sind

1. je ein Mitglied der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und
2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

3. Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. die übrigen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2,
2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes,
3. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und
4. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

4. Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

5. Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

§ 14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände

1. Die Bundeskonferenz der Diözesanverbände berät die Hauptversammlung und den Bundesvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Diözesanverbände untereinander betreffen. Sie soll der Hauptversammlung Kandidat*innen aus den Reihen der Diözesanvorstände für die Wahl zum Hauptausschuss vorschlagen (§ 11 Absatz 2 Satz 2).

2. Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. je ein*e Vertreter*in der Diözesanverbände und
2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

3. Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

1. die übrigen Mitglieder der Diözesanvorstände,
2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes und
3. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der Bundeskonferenz.

4. Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.

5. Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes. Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

§15 (neu) Gemeinsame Bundeskonferenz der Jugend- und

Diözesanverbände

1. Die gemeinsame Bundeskonferenz der Jugend- und Diözesanverbände berät über Themen, die die Jugend- und Diözesanverbände gemeinsam betreffen.
2. Mitglieder sind die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände.
3. Die Bundeskonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Sie soll immer in Verbindung mit der Bundeskonferenz der Jugendverbände und der Bundeskonferenz der Diözesanverbände stattfinden.
4. Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.
5. Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundeskonferenz der Jugendverbände und den Mitgliedern des Präsidiums der Bundeskonferenz der Diözesanverbände.

Begründung

Seit mehreren Jahren tagen die Bundeskonferenzen der Jugend- und Diözesanverbände im Herbst gemeinsam, bevor es in getrennte Tagungsteile geht. Das gemeinsame Tagen hat sich erprobt und als sinnvoll erwiesen. Aktuell ist dies nach der Satzung jedoch gar nicht vorgesehen und nicht geregelt, wie Abläufe funktionieren. Dies hat bei den letzten Bundeskonferenzen beispielsweise dazu geführt, dass Inhalte der gemeinsamen Konferenz im Protokoll der Buko JV anders protokolliert wurden als im Protokoll der Buko DV. Mit diesem Antrag wollen wir die gemeinsame Konferenz in der bestehenden Form in der Satzung verankern und damit Abläufe und Regularien, auch zur Einladung und Sitzungsleitung, klarstellen.

Antrag**A10 Änderung der Geschäftsordnung: Besonderheiten
Entwicklungspolitischer Ausschuss**

Antragssteller*innen: Bundesvorstand, Wahlausschuss

Antragstext

- 1 In der Geschäftsordnung wird als neuer § 23 aufgenommen. Die Nummerierung des
2 nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst:
- 3 "Der Entwicklungspolitische Ausschuss besteht aus neun Personen. Vier Plätze
4 entfallen auf Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sowie vier Plätze
5 auf Personen männlichen oder diversen Geschlechts. Ein weiterer Platz wird
6 geschlechtsungebunden besetzt.

Begründung

Der Entwicklungspolitische Ausschuss wurde zuletzt durch die Hauptversammlung 2016 mit einer Besetzung von neun Personen eingesetzt^[1] und wird als ständiger Ausschuss in der Bundesordnung aufgeführt (§16 Abs. 2 Nr. 5 Bundesordnung). Bei der Neufassung der Geschäftsordnung hat diese Besonderheit keine Berücksichtigung gefunden. Zur Vereinfachung und Übersichtlichkeit für die Wahlen und die Arbeit des Wahlausschusses soll diese Regelung in der Geschäftsordnung aufgenommen.

^[1]

https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/5/5-25_Entwicklungspolitischer_Ausschuss.pdf

Antrag

A11 Änderung der Geschäftsordnung: "Anmeldefrist Hauptversammlung"

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 13 Besonderheiten Hauptversammlung

1. ~~Die Jugend- und Diözesanverbände der Hauptversammlung werden mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:~~
~~m-m-l-u-n-g- w-e-r-d-e-n- v-o-n- d-e-n- J-u-g-e-n-d-v-e-r-b-a-n-d-s- u-n-d- D-i-ö-z-e-s-a-n-l-e-i-t-u-n-g-e-n- s-p-ä-t-e-s-t-e-n-s- v-i-e-r- W-o-c-h-e-n- v-o-r- d-e-m- b-e-s-c-h-l-o-s-s-e-n-e-n- S-i-t-z-u-n-g-s-t-e-r-m-i-n- d-e-m- B-u-n-d-e-s-v-o-r-s-t-a-n-d- n-a-m-e-n-t-l-i-c-h- b-e-n-a-n-n-t-.~~
2. Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.
~~D-i-e-s- k-a-n-n- a-u-c-h- n-a-c-h- d-e-r- F-r-i-s-t- a-u-s- A-b-s-a-t-z- 1- e-r-f-o-l-g-e-n-.~~
3. Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für die Hauptversammlung auch von den Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Aus unserer Sicht sollte die Stimmberechtigung von der Anmeldefrist getrennt werden. Daher schlagen wir vor, den Satz zu streichen. Der Bundesvorstand kann weiterhin eine Anmeldefrist von 4 Wochen vorsehen, die dann aber nur Auswirkungen auf Essen, Zimmer, höhere Kosten o.Ä. hat. Dies muss jedoch nicht durch

die Geschäftsordnung geregelt werden.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A12 Änderung der Geschäftsordnung: “Antragsrecht im Hauptausschuss für Ausschüsse & Präsidien”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen
2 angepasst:

3 § 17 Besonderheiten Hauptausschuss

- 4 1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten
5 Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der
6 Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer
7 stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen
8 der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der
9 Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den
10 Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der
11 Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5
12 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des
13 Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.
- 14 2. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle
15 für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei
16 der letzten Wahl zum Hauptausschuss auf der Liste nachfolgende Mitglied
17 (gem. § 9 Absatz 4).
- 18 3. **Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für den Hauptausschuss auch von den**
19 **Präsidien und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt**
20 **werden.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Diverse BDKJ-Gremien (z.B. Ausschüsse, Präsidien und Bundeskonferenzen) stellen immer wieder Anträge an den Hauptausschuss – aktuell muss jedoch immer der Bundesvorstand als Antragssteller*in fungieren, da die Ausschüsse kein Antragsrecht haben. Dies wollen wir ändern.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A13 Änderung der Geschäftsordnung:

“Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Schlichtungsausschuss”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen
2 angepasst:

3 § 18 Besonderheiten Schlichtungsausschuss

4 (3) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem
5 stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern,
6 die ~~–m–i–n–d–e–s–t–e–n–s– –2–5– –J–a–h–r–e– –a–l–t– –s–e–i–n– –m–ü–s–s–e–n–~~
7 ~~–u–n–d–~~ von der Hauptversammlung mit einer
8 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Die Altersgrenze von derzeit 25 Jahren als Wahlvoraussetzung für den Schlichtungsausschuss hat keine inhaltliche Begründung. Daher wollen wir diese auch im Sinne unserer inhaltlichen Positionen im Bereich Jugendbeteiligung streichen.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A14 Änderung der Geschäftsordnung: “Abweichung von der Geschäftsordnung“

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen
2 angepasst:

3 **§ 1 Geltungsbereich**

4 (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet.

5 (2) Der Bundesvorstand kann abweichende und ergänzende Regelungen in einer
6 eigenen Geschäftsordnung festlegen. Diese wird dem Hauptausschuss zur Kenntnis
7 vorgelegt.

8 (3) Die Geschäftsordnung ist entsprechend anwendbar für die Gremien der
9 Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen
10 haben.

11 (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn
12 mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies
13 gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Bundesordnung wiedergibt.

14 **Eine Abweichung von der Geschäftsordnung ist zu jedem Zeitpunkt möglich.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Bei den vergangenen Hauptversammlungen kam immer wieder die Frage auf, ob Abweichungen von der Geschäftsordnungen jederzeit möglich sind oder immer nur zu Beginn eines Tagesordnungspunktes. Mit diesem Antrag wollen wir klarstellen, dass zu jedem Zeitpunkt von der Geschäftsordnung abgewichen werden kann.

Antrag

A15 Änderung der Geschäftsordnung: “Getrennte Abstimmung nach Jugend- und Diözesanverbänden”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Antragstext:

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 4 Geschäftsordnungsanträge

(3) Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind ausschließlich:

o. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers,

p. Antrag auf getrennte Abstimmung nach Jugend- und Diözesanverbänden,

(5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers (Absatz 3 Buchst. o) wird **im Fall einer Gegenredereits** ohne weiteren Antrag geschlechtsgetrennt abgestimmt. Er ist angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag zustimmt.

(6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf getrennte Abstimmung nach Jugend- und Diözesanverbänden (Absatz 3 Buchst. p) wird im Fall einer Gegenredereits ohne weiteren Antrag getrennt nach Jugend- und Diözesanverbänden abgestimmt. Er ist angenommen, wenn eine Partei dem Antrag zustimmt. Ein solcher Antrag ist nur in Gremien zulässig, die paritätisch nach Jugend- und Diözesanverbänden besetzt sind

§ 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

(6) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss **zum einen** die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit ~~der gesamt~~
~~der gesamten~~
~~Hauptversammlung des gesamten~~ **Gremiums** erreicht werden.

Zusätzlich muss

die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt werden.

(7) Bei getrennten Abstimmungen nach Jugend- und Diözesanverbänden muss zum einen die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit des gesamten Gremiums erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit sowohl bei den Jugend-, als auch bei den Diözesanverbänden erreicht werden.

29

Falls dies nicht der Fall ist, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt werden.

30

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Auf der Hauptversammlung ist im Rahmen der Beratung zur 72-Stunden-Aktion der Wunsch aufgekommen eine getrennte Abstimmung zwischen Jugend- und Diözesanverbänden analog zur geschlechtsgetrennten Abstimmung zu ermöglichen.

Dadurch soll, bei Entscheidungen die Jugend- und Diözesanverbände z. B. durch einen unterschiedlichen Ressourcenbedarf unterschiedlich stark betreffen, sichergestellt werden, dass eine Mehrheit der Gesamtversammlung auch wirklich auf einer Mehrheit in beiden Säulen des BDKJs beruht und nicht eine Partei überstimmt wird. Man kann so bei Entscheidungen sichergehen, dass neben der Gesamtmehrheit auch jeweils die Mehrheit der Diözesanverbände und die Mehrheit Jugendverbände hinter der Entscheidung stehen.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A16 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung: “Nachrück- und Nachwahlverfahren für Ausschüsse”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 9 Wahlen

1. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und Zugangsvoraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien.

Beispielsweise:

- a. Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei Wahlen. Jeweils eine für:

- i. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts“ und
- ii. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts“.

- b. Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich vier Wahlen. Jeweils eine für:

- i. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
- ii. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
- iii. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“ und
- iv. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“.

2. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

3. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.

4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der

Stimmenzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit bei Stimmengleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenzahl.

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidat*in jedoch nur eine Stimme.
6. Ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmzahl zu Grunde gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.
8. **Werden Stellen durch die Hauptversammlung nicht besetzt, so kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachwählen.**
9. **Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl auf der Liste nachfolgende Mitglied (gem. § 9 Absatz 4). Sofern keine nachrückenden Mitglieder mehr zur Verfügung stehen, kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung nachwählen.**

§ 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

Abweichend und ergänzend zu §§ 9 und 10 gelten bei den Wahlen zum Bundesvorstand folgende Regelungen:

1. Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:
 1. a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Hauptversammlung,
 2. b. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 3. c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 4. d. die Suche nach geeigneten Kandidat*innen, wenn 5 Monate vor Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
 5. e. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
 6. f. die Unterrichtung des Vorstands des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die Kandidat*innen,

- 7. g. die Information der Kandidat*innen über das Wahlverfahren,
- 8. h. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidat*innen,
- 9. i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Bundesvorstand bei der Hauptversammlung und
- 10. j. die Leitung der Personaldebatte.

- 2. Eine Kandidatur für den Bundesvorstand ist nur auf eine zu besetzende Position möglich.
- 3. Die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidierenden Personen werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen aufgenommen.
- 4. Die zu besetzenden Positionen sind in folgender Reihenfolge zu wählen:
 - 1. a. Geistliche Verbandsleitung,
 - 2. b. Bundesvorstandspositionen, die hauptamtlich ausgeübt werden und
 - 3. c. Bundesvorstandspositionen, die ehrenamtlich ausgeübt werden.
- 5. Sind nach Absatz 5 Nr. 2 und 3 mehrere Positionen zu besetzen, so wird zu Beginn der Wahlen die Reihenfolge unter diesen Positionen gelöst.
- 6. Die Personalbefragung und die Personaldebatte vor dem 1. Wahlgang (§ 10 Absatz 1 Buchst. d und Buchst. e) sind obligatorisch.
- 7. Die Vorstellungen und Personalbefragungen der Kandidat*innen findet in Abwesenheit weiterer Kandidat*innen derselben Wahl statt. Die Befragung erfolgt direkt im Anschluss an die Vorstellung des*der Kandidat*in. Die Reihenfolge wird gelöst.
- 8. **Abweichend von § 9 Absatz 8 und 9 können Mitglieder des Bundesvorstands nicht nachrücken oder durch den Hauptausschuss nachgewählt werden.**

§ 16 Besonderheiten Ausschüsse

- 1. Die Hauptversammlung setzt Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung ein.
- 2. Die Mitglieder des Bundesvorstands sind beratende Mitglieder in den Ausschüssen.

3. Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied im jeweiligen Ausschuss.
4. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet, wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
5. Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten mit dem Unterlagenversand die Protokolle.
6. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.
7. Die Ausschüsse bestehen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch einen Beschluss keine abweichende Regelung trifft.
8. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
9. ~~S-c-h-e-i-d-e-t- -e-i-n- -M-i-t-g-l-i-e-d- -w-ä-h-r-e-n-d- -s-e-i-n-e-r-
-A-m-t-s-z-e-i-t- -a-u-s-, -s-o- -k-a-n-n- -d-e-r-
-H-a-u-p-t-a-u-s-s-c-h-u-s-s- -b-i-s- -z-u-r- -n-ä-c-h-s-t-e-n-
-H-a-u-p-t-v-e-r-s-a-m-m-l-u-n-g- -M-i-t-g-l-i-e-d-e-r-
-n-a-c-h-b-e-n-e-n-n-e-n-. -~~
10. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Person männlichen oder diversen Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts als Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 17 Besonderheiten Hauptausschuss

1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des

121 Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.

122 2. ~~-S-c-h-e-i-d-e-t- -e-i-n- -M-i-t-g-l-i-e-d- -d-e-s-
-H-a-u-p-t-a-u-s-s-c-h-u-s-s-e-s- -a-u-s-, -s-o- -t-r-i-t-t- -a-n-
-s-e-i-n-e- -S-t-e-l-l-e- -f-ü-r- -d-i-e- -r-e-s-t-l-i-c-h-e- -D-a-u-e-r-
-d-e-r- -W-a-h-l-z-e-i-t- -d-e-s- -a-u-s-s-c-h-e-i-d-e-n-d-e-n-
-M-i-t-g-l-i-e-d-s- -d-a-s- -b-e-i- -d-e-r- -l-e-t-z-t-e-n- -W-a-h-l-
-z-u-m- -H-a-u-p-t-a-u-s-s-c-h-u-s-s- -a-u-f- -d-e-r- -L-i-s-t-e-
-n-a-c-h-f-o-l-g-e-n-d-e- -M-i-t-g-l-i-e-d- -(-g-e-m-, -§- -9-
-A-b-s-a-t-z- -4-)-.- - -~~

123 3. **Abweichend von § 9 Absatz 8 und 9 können Mitglieder des Hauptausschusses**
124 **nicht durch den Hauptausschuss nachgewählt werden.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Mit diesem Antrag soll das aktuell bestehende Nachrück- und Nachbenennungsverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern bestimmter Gremien auf alle Ausschüsse und Delegationen ausgeweitet werden. Zudem soll es ein Nachbesetzungsverfahren für unbesetzte Stellen für die Zeit zwischen Hauptversammlungen geben, um unbesetzte Stellen in Gremien zu minimieren.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A17 Änderung der Geschäftsordnung: „Enthaltungsregelung bei Abstimmungen“

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

(1) Über Beschlussfassungen nach Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung hinaus kann die Sitzungsleitung oder können die Moderator*innen eine Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.

(2) Abstimmungen zur Beschlussfassung werden grundsätzlich offen durchgeführt.

(3) Abstimmungen können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden, dies gilt nicht für die Hauptversammlung.

(4) Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.

(5) Beschlüsse ~~w-e-r-d-e-n- m-i-t- d-e-r- M-e-h-r-h-e-i-t- d-e-r- a-b-g-e-g-e-b-e-n-e-n- S-t-i-m-m-e-n-~~ gelten als gefasst, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt, soweit die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

~~S-t-i-m-m-e-n-t-h-a-l-t-u-n-g-e-n- u-n-d- u-n-g-ü-l-t-i-g-e- S-t-i-m-m-e-n- g-e-l-t-e-n- a-l-s- a-b-g-e-g-e-b-e-n-. S-t-i-m-m-e-n-g-l-e-i-c-h-h-e-i-t- g-i-l-t- a-l-s- A-b-l-e-h-n-u-n-g-.-~~

(6) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit der gesamten Hauptversammlung erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt werden.

29 (7) Bei Änderungen der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser
30 Geschäftsordnung ~~–s–o–w–i–e–~~ ~~–b–e–i–~~ ~~–d–e–r–~~ ~~–A–u–f–l–ö–s–u–n–g–~~ ~~–d–e–s–~~
31 ~~–B–D–K–J–~~ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
32 **gültigen Ja- & Nein-Stimmen. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der**
Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

33 **(8 neu) Bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln**
34 **der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Abstimmungen sind nur Ja- & Nein-Stimmen,**
35 **jedoch keine Enthaltungen zulässig.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Bisher gab es viele Unzufriedenheiten bzgl. der Auswirkungen der Enthaltung auf die benötigten Mehrheiten für die Beschlussfassung, bspw. bei Enthaltungen von DPSG und PSG zu jugendpolitischen Anträgen. Dies liegt daran, dass Anträge zur Beschlussfassung aktuell mehr Ja-Stimmen als Nein- und Enthaltungen zusammen haben.

Da die aktuelle Enthaltungsregelung immer wieder zu Verwirrungen und Unzufriedenheiten geführt hat, schlagen wir eine Überarbeitung der Enthaltungsregelung bei Abstimmungen vor, sodass Enthaltungen sowie ungültige Stimmen für die Berechnung von Mehrheiten nicht berücksichtigt werden.

Damit orientieren wir uns auch an der aktuellen Rechtsprechung zu § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB.

Für die Auflösung des BDKJ soll weiterhin eine höhere Hürde notwendig bleiben.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A18 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung "Wahlverfahren"

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 9 Wahlen

10. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und Zugangsvoraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien.

Beispielsweise:

1. Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei (bzw. bei Gremien mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern drei) Wahlen. Jeweils eine für:
 2. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts“ und
 3. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts“ und ggf.
4. eine geschlechtsungebundene Person (im Anschluss an die Wahlgänge i. und ii.)
5. Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich vier (bzw. sechs) Wahlen. Jeweils eine für:
 6. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
 7. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
 8. eine geschlechtsungebundene Person aus den Jugendverbänden (im Anschluss an die Wahlgänge i. und ii.)
 9. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“ und

10. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“.

11. **eine geschlechtsungebundene Person aus den Diözesanverbänden (im Anschluss an die Wahlgänge iv. und v.)**

11. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

12. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.

13. ~~–G–e–w–ä–h–l–t– –i–s–t–~~ **–Im ersten und zweiten Wahlgang wird mit Ja und Nein gewählt. Es ist gewählt,** wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

14. **Im dritten Wahlgang wird mit Ja, Nein und Enthaltung gewählt. Es ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.**

15. Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl.

16. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidat*in jedoch nur eine Stimme.

17. Ungültige Stimmen gelten als **nicht**abgegeben. ~~–E–i–n–e– –S–t–i–m–m–e–n–t–h–a–l–t–u–n–g– –i–s–t– –n–i–c–h–t– –m–ö–g–l–i–c–h–.– –S–t–i–m–m–e–n–g–l–e–i–c–h–h–e–i–t– –g–i–l–t– –a–l–s– –A–b–l–e–h–n–u–n–g–.– –~~

18. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmzahl zu Grunde gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.

§ 10 Ablauf einer Wahl

1. Jede Wahl folgt dem folgenden Ablauf:

1. Die Wahlliste wird geöffnet. Dies erfolgt durch die Bekanntgabe der

- zu besetzenden Positionen.
2. Die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur und schließt anschließend die Wahlliste.
 3. Vorstellung der Kandidat*innen
Die Kandidat*innen erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.
 4. Personalbefragung
Nach der Vorstellung wird Gelegenheit gegeben Fragen an die Kandidat*innen zu richten.
 5. Personaldebatte
Auf Antrag erfolgt eine Personaldebatte über alle Kandidat*innen.
Die Anwesenheit in der Personaldebatte regelt Absatz 4.
 6. 1. Wahlgang
Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidat*innen in einem Wahlgang statt.
 7. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach Buchst. d oder eine Personaldebatte nach Buchst. e erfolgen.
 8. 2. Wahlgang
Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein zweiter Wahlgang **mit reduzierter Kandidat*innenzahl gemäß Absatz 3** statt.
 9. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach Buchst. d oder eine Personaldebatte nach Buchst. e erfolgen.
 10. 3. Wahlgang
Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein dritter Wahlgang ~~mit reduzierter Kandidat*innenzahl gemäß Absatz 3~~ statt.
 11. Erreicht im 3. Wahlgang ein*e oder mehrere Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit nicht, bleiben die jeweiligen Plätze unbesetzt.
2. Ein zweiter und dritter Wahlgang erfolgt nur, wenn im vorherigen Wahlgang noch nicht alle Plätze besetzt wurden und die Anzahl der Kandidat*innen

größer war als die Anzahl der zu besetzenden Plätze.

3. Die Anzahl der zugelassenen Kandidat*innen im
-d-r-i-t-t-e-n-**zweiten**Wahlgang ist
höchstens doppelt so groß wie die Anzahl der zu besetzenden Plätze. Über
die Zulassung zum -d-r-i-t-t-e-n- **zweiten**Wahlgang entscheidet die Anzahl
der
Stimmen im -z-w-e-i-t-e-n-**ersten**Wahlgang. Soweit bei Stimmgleichheit die
Reihenfolge entscheidend ist, sind alle Kandidat*innen mit gleicher
Stimmzahl zugelassen.

4. Die Personaldebatte findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen
statt. Mitglieder der Personaldebatte sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums,

2. die jeweilige Sitzungs- und Wahlleitung,

3. der Bundesvorstand und

4. für die Hauptversammlung zusätzlich die beratenden Mitglieder nach §
10 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 der Bundesordnung.

5. Der Wahlausschuss kann zum Zwecke der reibungslosen Auszählung Vorgaben
zur Reihenfolge der Kandidat*innen auf dem Stimmzettel machen.

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.